

Versicherungsbedingungen KAERA Makler

Ziffern 1 -12 gelten für alle Reiseversicherungen der jeweiligen Versicherer. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in dem nachfolgenden Teil A geregelt.

A)) Reiseleiter Ausfall Versicherung bei Gruppenreisen
Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Allgemeiner Teil (gilt für alle Reiseversicherungen)

1 Versicherte Personen / Risikopersonen

1.1. Versicherte Personen sind die Im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

1.3. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

1.4 Bei Gruppenreisen ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich. Es gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

2 Versicherte Reise/ Geltungsbereich

2.1. Bei allen Reiseversicherungen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich.

2.2. Versicherungsschutz besteht in der Jahresversicherung je versicherte Reise für 42 Tage.

2.3. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt gestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

3 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrages

3.1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in dem Versicherungsschein genannten Abschlussdatumdatum, nicht jedoch vor Zugang des Versicherungsscheins.

3.2. Der Vertrag endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

3.3. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

4 Prämie

4.1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

4.2. Ist die -Prämie (bei der Jahresversicherung die Erstprämie) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4.3 Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

5.1. In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der rechtzeitigen Zahlung der Versicherungsprämie für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.

5.2. In den übrigen Versicherungssparten

4.2.1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und

5.2.2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Sofern die Reisedauer 42 Tage überschreitet, endet der Versicherungsschutz nach dem 42. Tag; es sei denn, die planmäßige Beendigung der Reise innerhalb von 42 Tagen verzögert sich aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

6 Ausschlüsse

6.1. Die im Besonderen Teil genannten versicherten Ereignisse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern sie den Umständen nach auf folgende Gefahren zurückzuführen sind:

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- der Beschlagnahme Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- Im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

6.2. Für Reisen in Gebiete, für welche zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.3. Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn Der Versicherer hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

7.1. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,

7.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

7.1.2. den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere

- das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen,
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihre Leistungspflicht zu gestatten,
- jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
- Originalbelege einzureichen und
- die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.

7.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

7.2.1. Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine der Obliegenheiten, die er/sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.2.2. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung im Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entspricht. Das Nicht-Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person zu beweisen.

7.2.3. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.2.4. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer/die versicherte Person durch ge-sonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8 Ansprüche gegen Dritte

8.1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.

8.2. Sofern erforderlich ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

8.3. Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durch-setzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

8.4. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht wer-den, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

9 Zahlung und Höhe der Entschädigung; Selbstbeteiligung

9.1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach der Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2. In der Reise-Rücktritt-, Reise-Abbruch- und Reise-Gepäckversicherung bemisst sich die Entschädigungshöhe an der vereinbarten Versicherungssumme und der im Versicherungsausweis dokumentierten Leistungshöhen.

9.3. In Tarifen mit Selbstbeteiligung wird je vom Versicherungsfall betroffener Sparte die jeweilige vorgesehene Selbst-beteiligung vom erstattungsfähigen Schaden in Abzug gebracht.

9.4. Die Leistung aufgrund desselben Versicherungsfalles erfolgt nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb eines Versicherungsjahres bedingungsgemäß mehrfach abgesichert, addieren sich die genannten Summen nicht, es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.

Die Information, ob Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen haben, finden Sie in Ihrer Versicherungspolice.

10 Verjährung

10.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungs-nehmer/die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

10.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

11 Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht

11.1. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

11.2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

12 Anzeigen und Willenserklärungen

12.1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) so weit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

12.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

13 Ersatzansprüche aus anderen Versicherungsverträgen / Subsidiaritätsklausel

13.1. Der Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen somit vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren. Anschließend werden wir uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Im Leistungsfall stehen Ihnen dann insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.

Versicherungsbedingungen KAERA Makler

A) Reiseleiter-Versicherung für Gruppenreisen

1 Gegenstand der Versicherung

Bei Absage einer Gruppenreise aufgrund eines nicht Antritts der Reise durch einen Reiseleiter, weil der Reiseleiter selbst während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der unter Ziffer 2 genannten Ereignisse betroffen ist.

Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn

- 1.1 Der Reiseleiter den gesamten Reisepreis der Gruppe gesondert absichert.

2. Versicherte Ereignisse

2.1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise aufgrund eines nicht Antritts der Reise durch den Reiseleiter nicht möglich ist, weil der Reiseleiter selbst während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete eingetretene schwere Erkrankung und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- Schwangerschaften sind nur versichert, soweit sie nach Versicherungsbeginn festgestellt werden. Bei Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn festgestellt wurden, sind ausschließlich Schwangerschaftskomplikationen versichert, die nach Vertragsabschluss erstmals aufgetreten sind und den Reiseantritt unzumutbar machen.
- b) Schaden am Eigentum des Reiseleiters infolge von Feuer, Explosion, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist.
- c) Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken bei dem Reiseleiter
- d) unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes bei dem Reiseleiter.
- e) Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung (z.B. Scheidungstermin) des Reiseleiters, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- f) unerwartete Aufnahme eines minderjährigen Kindes im Haushalt des Reiseleiters zur dauerhaften Pflege im Rahmen eines laufenden Adoptionsverfahrens.

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1. für die in Ziffer 2 der Reiseleiter-Versicherung genannten versicherten Ereignisse, sofern diese auf die in Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung genannten Risiken zurückzuführen sind;

- 3.2. für Ereignisse mit denen zum Zeitpunkt der Buchung zu rechnen war;

- 3.3. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind; Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;

- 3.4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine typische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;

- 3.5. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;

- 3.6. Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;

- 3.7. auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

- 3.8. für ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;

- 3.9. für Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn festgestellt wurden, hiervon ausgenommen sind Schwangerschaftskomplikationen, die nach Vertragsabschluss erstmals aufgetreten sind und den Reiseantritt unzumutbar machen.

- 3.10. für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung;

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Reiseleiter ist verpflichtet,

- 4.1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokostenrechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objektes eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes;
- 4.3. eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten

nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

- 4.4. bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;

- 4.5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitsgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;

- 4.6. bei einem Arbeitsplatzwechsel die Bestätigung des neuen Arbeitgebers vorzulegen;

- 4.7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;

- 4.8. bei Wiederholungsprüfungen eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Prüfung in Folge Nichtbestehens seitens der Schule oder der Universität vorzulegen;

- 4.9. bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitsgebers und der Agentur für Arbeit über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs vorzulegen.

- 4.10. zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.

- 4.11. bei gerichtlicher Ladung die Vorlage derselben sowie den Nachweis, dass ein Verschieben nicht möglich war;

- 4.12. Scheidungsklagen bzw. Scheidungsantrag vorzulegen;

- 4.13. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers;

- 4.14.1. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;

- 4.14.2. der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt notwendige Untersuchung zu gestatten;

- 4.16 bei Erkrankung durch COVID 19 den Nachweis eines Anti-Gen Test bzw. PCR-Test einzureichen.

- 4.17. sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

5. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Ziffer 6.2.

6. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

7. Versicherungssumme und Unterversicherung

7.1. Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

7.2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbetrags.